



Kleingartenverein Dölzschener Höhe e.V.
Vorstand

HINWEISE

Baumaßnahmen im Kleingarten

Für alle Kleingärtnervereine und Pächter in den Kleingartenanlagen des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. gilt die Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

Sie legt die Rahmenbedingungen zur Errichtung oder Veränderungen von Bauten aller Art in der jeweils zulässigen Größe und Beschaffenheit in Kleingärten und Kleingartenanlagen fest. Bauliche Anlagen sind gem. SächsBO § 2 (1) mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann.

Die Bauordnung erstreckt sich auf die Errichtung oder Veränderung zulässiger

- Gartenlauben
- Überdachungen von Freisitzen
- Gewächshäuser
- Baulicher Anlagen wie
 - ❖ Pergolen,
 - ❖ Rank Gerüste
 - ❖ Sichtschutz
 - ❖ befestigte Wege,
 - ❖ Einfriedungen,
 - ❖ Terrassen,
 - ❖ Aufschüttungen,
 - ❖ Abgrabungen,
 - ❖ Zäune,
 - ❖ Tore,
 - ❖ Brunnen zur Nutzung von Grundwasser.

Nicht unter diese Ordnung fallen aufblasbare Kinderbadebecken, Folienzelte und Frühbeete. Deren Errichtung und Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 4.

Baulichkeiten in Parzellen und Kleingartenanlagen werden auch durch Genehmigung gemäß der Bauordnung keine Bestandteile der Pachtsache.

Baulichkeiten die nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden, sind zu entfernen.

Sie sind bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses durch den abgebenden Unterpächter zu entfernen, wenn die Baulichkeiten nicht der vertragsgemäßen Nutzung der Parzelle dienen oder sie in einem maroden Zustand sind und der jeweilige Vereinsvorstand dies verlangt. Zulässige bzw. duldbare Baulichkeiten, die sich in einem nutzbaren Zustand befinden, können aber auch an einen Pächtnachfolger verkauft werden.

Wann muss ein Bauantrag gestellt werden?

Das Errichten oder Verändern einer **Laube** oder einer **baulichen Anlage** richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Erst mit Genehmigung vom Vorstand darf mit dem Bau begonnen werden!

Für vor der Genehmigung erfolgte Materialkäufe oder eingegangene Verträge trägt der Bauwillige das alleinige Risiko.

Verfahrensablauf

Antragstellung

1. Der Bauantrag (Formular s. Anlage) und die beizufügenden Anlagen sind dem Vorstand zuzusenden. Die Vorgaben und Erläuterungen zum Bauantrag für Gartenlauben (s. Rückseite des Antragformulars) sind einzuhalten.
2. Die Prüfung und Begutachtung des Antrages erfolgt durch den Vorstand und ggf. Absprachen mit dem Bauherrn (bitte Telefonnummer im Antrag angeben).
3. Die Genehmigung bzw. Ablehnung des Bauantrages erfolgt durch den Vorstand und wird dem Pächter schriftlich mitgeteilt. Erst danach darf mit den praktischen Arbeiten begonnen werden.

Gebühren für den Bauantrag

Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmungen hat der Antragsteller an den Verein je nach Schwierigkeitsgrad eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Dölzschener Höhe“ e.V. werden pro Bauantrag 5,00 € Gebühr erhoben. **Die Bearbeitung des Bauantrages erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr.**

Bauausführung und Abnahme

Für die Einhaltung der im Antrag genannten Parameter ist der Pächter zuständig; durch den Vorstand ist deren Einhaltung zu überprüfen.

Die Fertigstellung der baulichen Maßnahme sollte innerhalb von 12 Monaten ab Baubeginn erfolgen. Sie ist binnen zwei Wochen beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Bauabnahme erfolgt durch den Vorstand. Dabei erfolgt die Bestätigung der ordnungs- und antragsgemäßen Bauausführung bzw. werden evtl. Mängel festgestellt und der Termin zur Behebung festgelegt. Ggf. sind nach der Bauabnahme vom Vorstand festgelegte Folgearbeiten zu erledigen.

Zum Abschluss des Bauvorhabens werden durch den Vereinsvorstand

- die ordnungs- und antragsgemäßen Bauausführung
- die Beseitigung der benannten Mängel bestätigt sowie
- die Realisierung der unter Punkt 2 genannten Folgearbeiten bestätigt.